

4. Jahrgang

Ausgabetag 26.07.2011

Nummer: 29

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
59.	5. Änderungsverordnung vom 20.07.2011 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999	138
60.	Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 19.07.2011	139-145
61.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 25.08.2011	146-147
62.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A über die Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789 für die Feuerwehr der Stadt Hürth	148-150
63.	„Verbundene Innenbereichssatzung“ gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stotzheim vom 21.07.2011	151-156

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

## **5. Änderungsverordnung vom 20.07.2011 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999**

Aufgrund des § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528, SGV.NRW. 2060) - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende 5. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 wird wie folgt um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

### **§ 2**

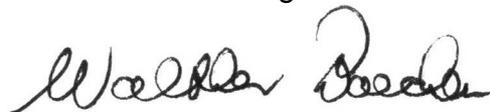
#### **Inkrafttreten**

Diese 5. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 20.07.2011

Stadt Hürth  
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Entgeltordnung

über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 19.07.2011

### Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 19.07.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in dem Entgeltverzeichnis als Anlage 1 aufgeführten Schulgebäude, -grundstücke, Sportstätten, Außensportstätten und Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth werden private Entgelte erhoben.
- (2) Der Personenkreis (Nutzer) sowie Art der Nutzung werden durch die geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für die jeweiligen Gebäude und Grundstücke bestimmt.
- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Jubiläen von Personen, Geburtstage, etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

### § 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht

- (1) Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:
  1. bei Übungsbetrieb und Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bestehen.
  2. bei Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
  3. bei Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder bei vergleichbaren Spielen, Wettkämpfen und Turnieren. Der Status ist nachzuweisen.
  4. bei der Nutzung durch die Volkshochschule
  5. bei Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
  6. bei Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen.
  7. bei Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)

8. bei Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.
- (2) Alle anderen Nutzer, für die eine Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke durch Nutzungsvertrag gestattet ist, sind entgeltpflichtig.
- (3) Verpflichtet sich ein Nutzer zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung an diesen Nutzer erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

### **§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden**

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäuden und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Entstehen während der Nutzungszeit Beschädigungen an städtischen Gegenständen, sind diese unverzüglich nach Rückgabe des Gegenstandes vom Nutzer finanziell auszugleichen. Weder Stadt Hürth noch Stadtwerke Hürth treten für Reparaturleistungen in Vorleistung.

Sollten Schäden nicht behoben werden können, weil ein Vornutzer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen besteht nicht.

### **§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (s. Anlage) über privatrechtliche Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und – gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth.

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt hat.

- (2) Die Entgelte sind jeweils mit Erteilung der Gestattung zum 1. des darauf folgenden Monats fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Entgelte bei regelmäßigen Trainingsbelegungen nach in Rechnungsstellung der Beträge halbjährlich fällig und zwar jeweils zum 01.02. und zum 01.08. eines Jahres. Grundlage der in Rechnungsstellung der zu zahlenden Entgelte sind die jeweiligen Belegungspläne.

(4) Ist ein Raum oder Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen der Gestattung nicht nutzbar, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.

Werden Platzsperrungen auf Außensportanlagen aufgrund schlechter Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen verhängt, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten ab der zweiten Woche.

Wird ein Platz trotz ausgesprochener Platzsperrung genutzt, ist ein Entgelt in Höhe eines Strafsatzes des Fachverbandes für ein ausgefallenes Spiel oder ein Entgelt in vergleichbarer Höhe zu entrichten. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und 5 gelten in diesem Falle nicht.“

(5) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt ab dem 19.07.2011 in Kraft

Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 21.12.2010 aufgehoben.

Hürth, 20.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

## **Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth**

### **Entgeltverzeichnis**

Stand: Juli 2011

#### **Tarif A**

Entgelt je angefangene Stunde je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

#### **Tarif B**

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb, wenn

- zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern Kursgebühren erhoben werden.
- Eintrittsgelder und / oder Startgelder und / oder andere Gebühren zur Abdeckung der Veranstaltungskosten gezahlt werden
- Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr angeboten werden, es sei denn, der Erlös wird der gemeinnützigen Arbeit des Veranstalters zugeführt. In diesem Fall greift Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

#### **Tarif C**

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzern und/oder bei kommerzieller Nutzung.

Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Entgeltordnung gelten nicht

#### **Tarif D**

Übernachtungspauschale je Nacht.

### Übersicht der Nutzungsentgelte

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Gymnastikhalle Unterrichts- / Klassenraum einer Schule, Schulungsraum des Familienbades "De Bütt" oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung Kleinspielfeld	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Gesamte Sporthalle des Goldenberg Berufskollegs bei Übungs- und Spielbetrieb für die Sportarten Basketball und Handball Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule Rasenplatz Tennisplatz Gymnastikwiese	6 €	10 €	50 € max. 400 € täglich	50 €
Leichtathletik-Anlage (komplett) Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (Toiletten, Duschen bei separater Nutzung)				entfällt
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“ halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken		27 €	30 € max. 400 € täglich	
Fachräume / Unterrichts- / Klassenraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung	12 €	20 €	entfällt	entfällt
Mensa der GHS Kendenich (ohne Küche) Pädagogisches Zentrum des Ernst-Mach-Gymnasiums Aula der Friedrich-Ebert-Realschule Aula der Hauptschule Kendenich			75 € max. 450 € täglich	
Aula des Schulzentrums Sudetenstraße	18 €	30 €	100 € max. 500 € tägl.	
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	Sonderverträge	

## Übersicht der Gebäude und Grundstücke

### 1. Sport- und Turnhallen

#### 1.1 *Mehrzweckhallen*

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

#### 1.2 *Einfachturnhallen*

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- GGS Am Clementinenhof (Schlangenpfad 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- GHS Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Dr.-Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

#### 1.3 *Zweifachsporthallen*

- Goldenberg-Berufskolleg (Duffesbachstraße 7)

#### 1.4 *Dreifachsporthallen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

#### 1.5 *Gymnastikhallen*

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

### 2. Außensportanlagen

#### 2.1 *Kleinspielfelder*

- Tennenkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Tennenkleinspielfeld – Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Kunststoffkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld – Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

#### 2.2 *Tennenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

### 2.3 *Kunststoffspielfelder*

- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)  
*Gymnastikwiesen*
- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)

### 2.4 *Rasenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Rugby - Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)
- Hauptkampfbahn - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Radrennbahn – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeyrasen – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeykunstrasen - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasen – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasen - Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

### 2.5 *Leichtathletik-Anlagen (komplett)*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

### 3. Schwimmsportstätten

- Lehrschwimmbecken – Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

### 4. Schulhöfe und –gebäude

- Bodelschwingh-Schule ( Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Don-Bosco-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Geschwister-Scholl-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Gemeinschaftsgrundschule „Am Clementinenhof“ (Schlangenpfad 28)
- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)
- Dr. Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

### 5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)
- Schulungsraum des Familienbades „De Bütt“

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 25.08.2011

Die Sitzung Nr. 05/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 25.08.2011 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.07.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Stadtwerke Hürth
7. Entlastung des Vorstandes der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2010
8. Mitteilungen

#### **B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.07.2011, nichtöffentlicher Teil

- 52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
- 53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
- 54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 55. Beteiligungsangelegenheiten
- 56. Grundstücksangelegenheiten
- 57. Berichte/Verschiedenes
- 58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
- 59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

# Bekanntmachung



## Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A über die Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789 für die Feuerwehr der Stadt Hürth

### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOL/A

### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadtverwaltung Hürth, Hauptamt, Herr Scheufgen

Postanschrift

Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth

Telefon

02233/53-109

Telefax

02233/53-198

E-Mail

gscheufgen@huerth.de

Umsatzsteuer-ID

### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Umsatzsteuer-ID

### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Umsatzsteuer-ID

Vergabemarktplatz NRW

### 5. Form der Angebote

Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Punkt 4 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden.

Die Abgabe digitaler Angebote unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

**6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**

Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789 für die Feuerwehr der Stadt Hürth.

**7. Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Die Beschaffung ist in zwei Lose aufgeteilt:

- Los 1: Fahrgestell und Fahrzeugaufbau
- Los 2: Beladung

**8. Nebenangebote**

- sind zugelassen
- sind nicht zugelassen

**9. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Die Lieferung soll drei Monate nach Auftragserteilung erfolgen.

**10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Umsatzsteuer-ID

Zu den unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden

**11. Ablauf der Angebotsfrist**

Datum **02.09.2011,**  
**10.00 Uhr**

**12. Ablauf der Bindefrist**

Datum **30.09.2011**

**13. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**

Mit der Anforderung der Unterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 20,50 Euro zu übersenden. Alternativ kann der Betrag auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) unter Angabe des Verwendungszweckes "10-ZVS-VOL 2011-003, Produktkonto 11114 431100" überwiesen werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist der Anforderung der Unterlagen beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.

**14. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**

Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht gefordert.

**15. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gemäß § 17 VOL/B und der Vertragsbedingungen der Stadt Hürth.

**16. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters**

- Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate)
- Referenzliste über vergleichbare Aufträge der letzten drei Jahre
- Angaben über den Gesamtumsatz der letzten drei Jahre
- Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung

**17. Angabe der Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Maßgeblich für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist der Preis. Sofern der Preis identisch ist, entscheidet das Los. Die Bieter haben das Recht bei der Ziehung der Lose anwesend zu sein.

**18. Sonstiges**

Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.

Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A.

Hürth, 25. Juli 2011  
Im Auftrag

gez. Krämer

## „Verbundene Innenbereichssatzung“

gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) über die  
Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil Stotzheim vom 21.07.2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 (4) – (6) BauGB vom 27.08.1997 in der derzeit geltenden Fassung vom 21.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat am 21.12.2010 folgende Verbundene Innenbereichssatzung für den Ortsteil Stotzheim erlassen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stotzheim umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der eingetragenen Umgrenzungslinien in den beigefügten Satzungsplänen von Oktober 2010 liegen.
2. Die beigefügten Satzungspläne,
  - DIN A 4 schwarz-weiß
  - und
  - DIN A 2, M 1:4000 farbigsind Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

Gemäß § 34 (4) Satz 2 BauGB wird die Klarstellungssatzung nach Nr. 1 und die Ergänzungssatzung nach Nr. 3 als Innenbereichssatzung miteinander verbunden.

Die Verbundene Innenbereichssatzung legt Folgendes fest:

#### Klarstellungssatzung (§ 34 (4) Nr. 1 BauGB)

Die Klarstellungssatzung legt die nachweislich vorhandenen Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stotzheim deklaratorisch fest.

(Die Flächen im Wirkungsbereich der Klarstellungssatzung, die nicht durch einen Bebauungsplan überplant sind, sind in beiliegenden Satzungsplänen grau/grün dargestellt).

### Ergänzungssatzung (§ 34 (4) Nr. 3 BauGB)

Die Ergänzungssatzung bezieht einzelne Außenbereichsflächen (A 1 und A 2) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stotzheim ein, da die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereichs entsprechend geprägt sind.

(Die Flächen im Wirkungsbereich der Ergänzungssatzung, die nicht durch einen Bebauungsplan überplant sind, sind im beiliegenden Satzungsplan kariert/rot dargestellt).

## **§ 3**

### **Rechtskräftige Bebauungspläne**

Der Ortsteil Stotzheim ist bis auf die o. g. Darstellungs- und Ergänzungsbereiche durch insgesamt 13 Bebauungspläne annähernd komplett überplant: BPL 102, 103 a, 103 b, 104, 106, 107, 107as, 108, 11, 12, 18, 19 und 1. Teiländerung des BPL 19.

Die Bebauungspläne entfalten weiterhin ihre Rechtskraft, so dass sie aus dem Wirkungsbereich dieser Verbundenen Innenbereichssatzung ausgeklammert sind. Die Bebauungspläne 108 sowie BPL 11 und BPL 12 reichen mit ihren Geltungsbereichen teilweise über die Umgrenzungslinie des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinaus; In diesen Bereichen setzen sie jedoch außenbereichstypische Nutzungen, wie Retentionsflächen (BPL 108) bzw. Ackerflächen (BPL 11 und BPL 12) fest, so dass diese Festsetzungen die Abgrenzung der Innenbereichsfestsetzung nach § 34 BauGB bestätigen.

## **§ 4**

### **Zulässigkeit von Vorhaben**

Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB innerhalb des Wirkungsbereiches dieser Verbundenen Innenbereichssatzung richtet sich nach § 34 BauGB.

## **§ 5**

### **Festsetzungen nach § 9 BauGB**

1. Gemäß § 34 (5) Satz 2 BauGB werden einzelne Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB geroffen.

1.1 Ergänzungsflächen A 1 und A 2

- a) Die Art der baulichen Nutzung wird mit Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- b) Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einem Vollgeschoss festgesetzt.
- c) Es wird die offene Bauweise in Form von Einzel- oder Doppelhäusern für die Wohngebäude festgesetzt.

- d) Die Gebäude, ausschließlich zulässig mit gleich geneigtem Satteldach von max. 40° Dachneigung, sind traufständig zur Erschließungsstraße anzuordnen.
- e) Die höchst zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf maximal 2 Wohneinheiten begrenzt.
- f) Stellplätze und Garagen sind ausschließlich in den seitlichen Grenzabständen der Wohngebäude zur Nachbargrenze zulässig.
- g) Die erschließungsseitige, vordere Bauflucht aller zukünftigen Wohngebäude liegt auf einer Baulinie im Abstand von 6,0 Meter zur vorhandenen Straßenbegrenzungslinie in der Ergänzungsfläche A 1, ebenso zur zukünftigen Straßenbegrenzungslinie in der Ergänzungsfläche A 2.
- h) Der Wirtschaftsweg südwärts der Berrenrather Straße ist im Bereich der Ergänzungsfläche A 2 auf der vorhandenen Parzellenbreite von 5,0 m nach Vorgaben der Stadt Hürth/Stadtwerke Hürth im Rahmen eines Erschließungsvertrages auszubauen.

## **§ 6**

### **Naturschutzrechtliche Regelungen**

1. Gemäß § 34 (5) Satz 4 BauGB ist die Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach § 1 a (2+3) BauGB nur für die Ergänzungssatzung (Ergänzungsbereiche A 1 und A 2) anzuwenden.
2. Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden auf den Ergänzungsflächen A 1 und A 2 folgende Mindestmaßnahmen auf den Baugrundstücken zum ökologischen Ausgleich festgesetzt:
  - a) Auf den an den Außenbereich nach § 35 BauGB angrenzende Grundstücksflächen ist eine 5 m breite Ortsrandeingrünung durch eine Heckenbepflanzung mit heimischen Gehölzen entlang der Grundstücksgrenzen anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.
  - b) Pro angefangene 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche des Baugrundstücks sind je 1 Baum und 3 Sträucher heimischer Arten auf dem Baugrundstück zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
  - c) Befestigte Flächen wie Zufahrten, Terrassen, Hauszugänge, Stellplätze sind ausschließlich in Form regenwasserdurchlässiger Materialien zulässig.
  - d) Weitere notwendige Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich ggf. aus der nach Nr. 1 anzuwendenden Eingriffs- und Ausgleichsregelung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

## **§ 7 Landschaftsschutzgebiet (LG)**

Die rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiete werden nachrichtlich übernommen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verbundene Innenbereichssatzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

## **§ 9 Hinweise**

1. Planung und Ausbau des Wirtschaftswegs südlich der Berrenrather Straße (A2) werden vor einem Baugenehmigungsverfahren durch einen städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag zwischen den Baugrundstückseigentümern und der Stadt Hürth/Stadtwerke Hürth verbindlich geregelt im Sinne einer 100 %igen Kostenübernahme durch die nutznießenden Eigentümer.
2. Auf Grund der möglichen Existenz von Kampfmitteln wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf eine geophysikalische Untersuchung der zukünftigen Baugrundstücke empfohlen. Beim Auffinden von Kampfmittel/Bombenblindgängern während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
3. Die Grundstücke Gemarkung Stotzheim, Flur 1, Flurstücke 124, 53 und 54 (Klarstellungsbereich Am Steeg Nr. 3 bis 9) liegen im Randbereich des Bodendenkmals „Mittelalterliche Hofanlage/Villenhof“ (BD BM 079), Veränderungen im Bereich dieser Fläche (Bebauung der Baulücke zwischen Am Steeg Nr. 5 und Nr. 9) setzen eine denkmalrechtliche Erlaubnis (§ 9 DSchG NW) voraus.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege, Nideggen, unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle zunächst unverändert zu belassen bis auf weitere Weisung des LVR-Amtes.

4. Innerhalb der im Satzungsbereich gemäß § 9 (5) Nr. 1 und (&) BauGB gekennzeichneten Flächen sind humose Böden vorzufinden. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen mindertragfähig. Die Tragfähigkeit des Bodens ist durch gezielte Untersuchungen nachzuweisen.

Es sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen (BauO NRW) zu beachten.

**Anlagen:**

- 1 - Satzungsplan DIN A 4 (schwarz/weiß ohne Maßstab)
- 2 - Satzungsplan DIN A 2, M 1:4000 (farbig)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende verbundene Innenbereichssatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stotzheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.07.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

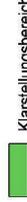


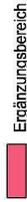
# Verbundene Innenbereichssatzung Stotzheim nach § 34 Bau GB



## - SATZUNGSPLAN -

Formelle Festsetzungen

 Klarstellungsbereiche / Klarstellungssatzung  
( § 34 (4) Nr. 1 BauGB )

 Ergänzungsbereich / Ergänzungssatzung  
( § 34 (4) Nr. 3 BauGB )

 Kennzeichnungen ohne Normcharakter  
( gehören nicht zum Satzungsgebiet der  
Verbundenen Innenbereichssatzung Stotzheim )

 Umgrenzung des im Zusammenhang bebauten  
Ortsteils ( § 34 BauGB i. V. § 8 ff )

 Umgrenzung von Schutzgebieten  
( Landschaftsschutzgebiet )

 Bereiche, mit humiden Böden



AMT FÜR PLANUNG VERMESSUNG UND UMWELT  
OKTOBER 2010

Bearbeitet: Hennig  
Gezeichnet: Stogmann  
Mastab: 1 : 4000